



Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 25a der 7. BayIfSMV für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Stark frequentierte öffentliche Plätze nach § 24 BayIfSMV werden sowohl hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV) für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:
 - Bahnhofsstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rotther Straße;
 - Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Königsplatz und Königsstraße.Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung farblich markierten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen sind festgesetzte Freischankflächen während deren Betriebszeit.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach als bekannt gegeben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab der Bekanntgabe bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Gründe:

I. Sachverhalt

§ 24 der 7. Bayer. IfSMV legt Maßnahmen fest, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 unmittelbar gelten. § 25 der Verordnung legt für Gebiete in denen die 7-Tages-Inzidenz 50 überschreitet, darüber hinaus weitere Maßnahmen fest. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der dort angeordneten Maskenpflicht im öffentlichen Raum (§ 24 Satz 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Satz 2 Nr. 8) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen. Am 27.10.2020 wurde seitens des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit die Stadt Schwabach aufgrund der Überschreitung des Signalwertes von 50 in die Liste nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV aufgenommen („Rote Ampel“).

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind § 24 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV.

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern. Durch das nunmehrige Überschreiten des Signalwertes von 50 wurden zusätzliche Maßnahmen notwendig, um das Ausbruchsgeschehen in der Stadt einzudämmen.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m zumindest zeitweise nicht durchgehend eingehalten wird. Der Bereich der Bahnhofstraße ist im Umfeld des Bahnhofs und des Busbahnhofs sowie der östlichen Ludwigsstraße durch einen starken Fußgängerverkehr durch ein- und umsteigende Pendler, insbesondere auch Schülerinnen und Schüler geprägt. Die übrigen Bereiche, in denen die Pflicht angeordnet wird, sind durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe geprägt. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stärker frequentiert. Er lädt auch zum längeren Verweilen ein.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im (Sonder-) Amtsblatt der Stadt Schwabach, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

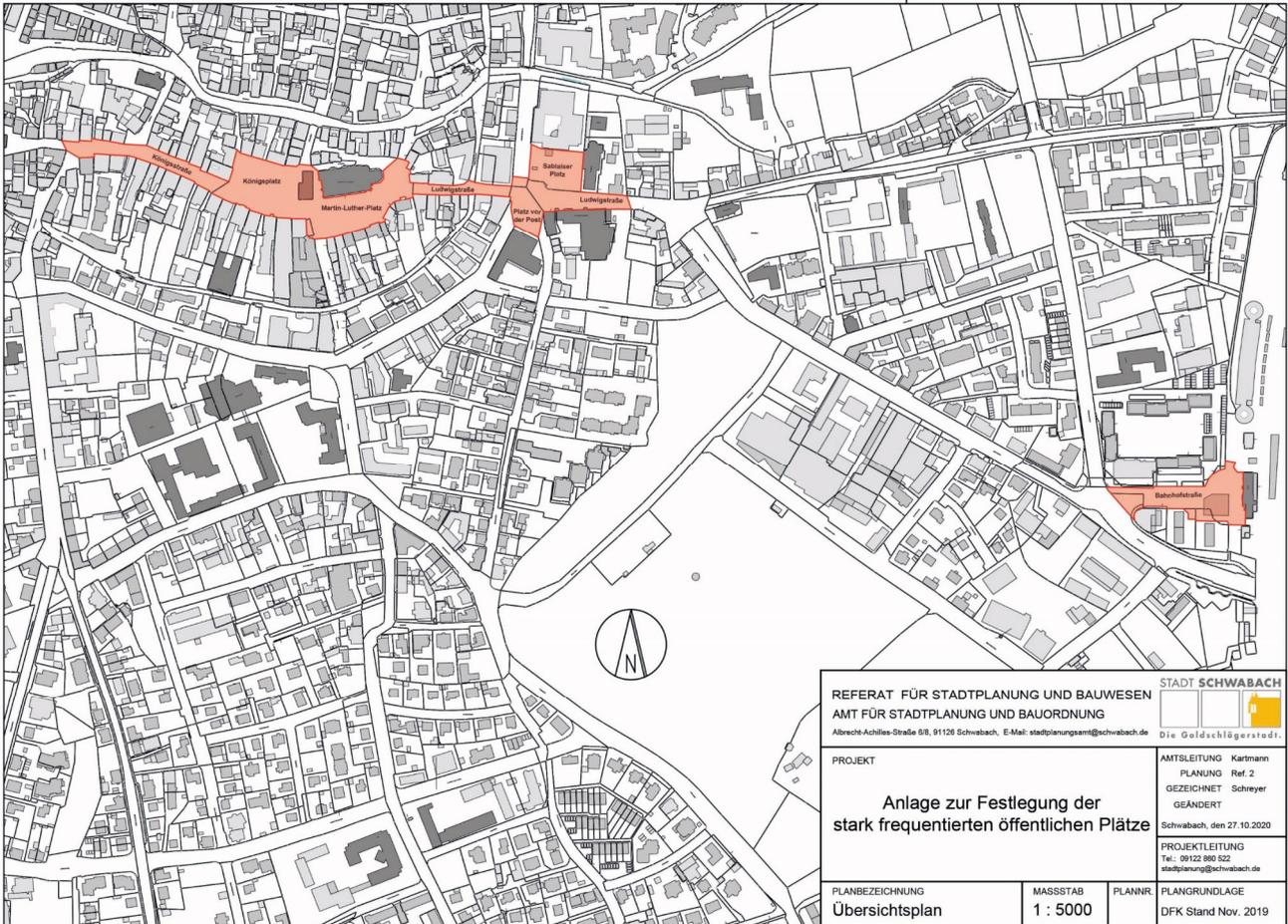
Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -).

Stadt Schwabach, 27.10.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Anlage



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH  <small>Die Goldschlägerstadt.</small>
PROJEKT Anlage zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze		AMTSLEITUNG Kartmann PLANUNG Ref. 2 GEZEICHNET Schreyer GEÄNDERT PROJEKTLEITUNG <small>Tel.: 09122 860 522 stadtplanung@schwabach.de</small>
PLANBEZEICHNUNG Übersichtsplan	MASSSTAB 1 : 5000	PLANNR. PLANGRUNDLAGE DFK Stand Nov. 2019